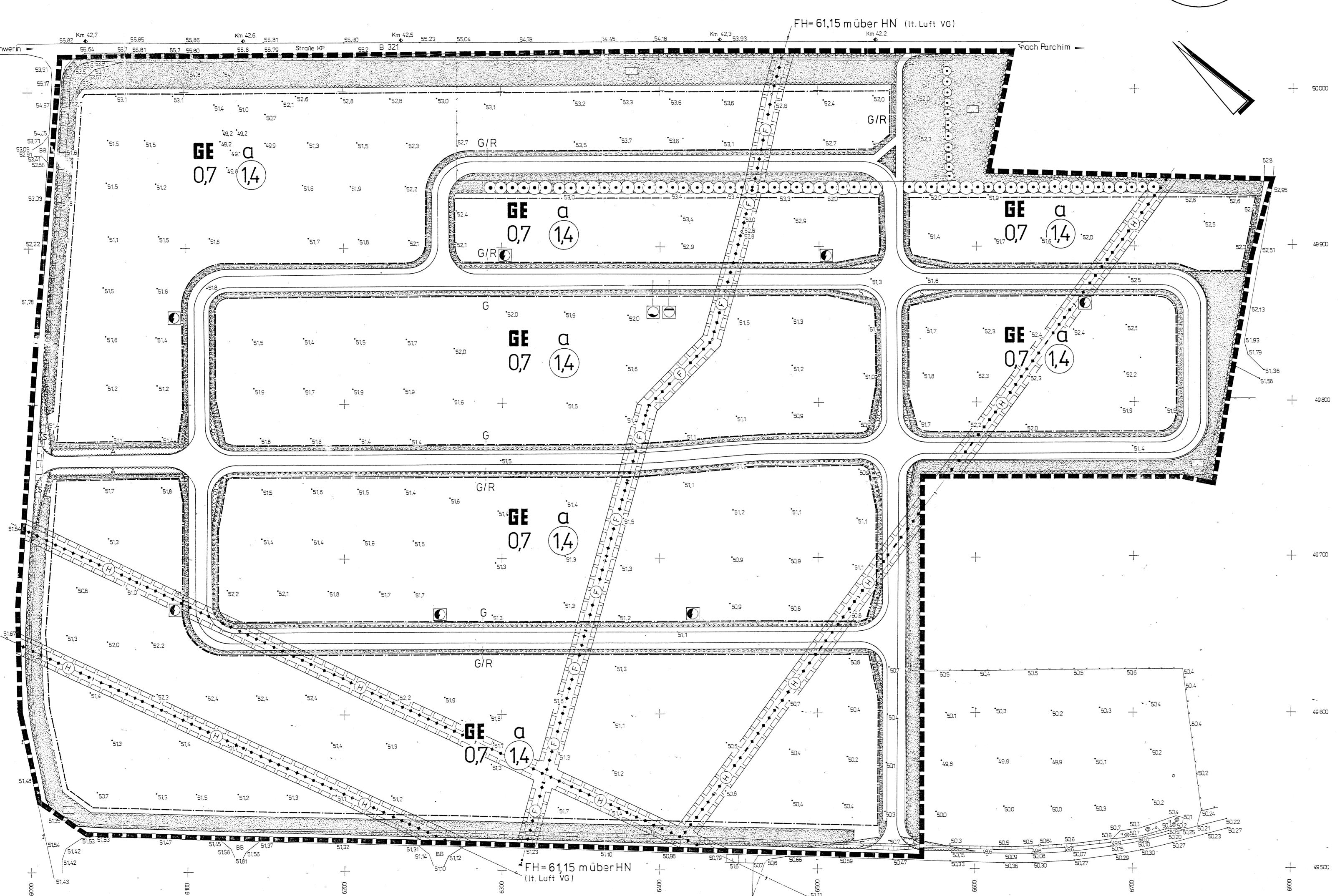
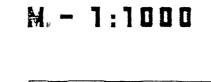


TEIL -A- PLANZEICHNUNG

SATZUNG







ZEICHENERKLÄRUNG

ZEILHENER	KLAHUNU	-
PLANZEICHEN §§ 1-11 Bau NVO und § :	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	GEN (anordnungen normativi	EN INHALTS)
ART UND MASS [DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9(1) 1 Bau GB
GE	Gewerbegebiet (gem. §8 BauNVO	
0,7	Grundflächenzahl (GRZ)	_
(14)	Geschofflächenzahl (GFZ)	
BAUWEISE, BAUGF	RENZEN	§ 9 (1) 2 Bau GB
a	abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
FLÄCHEN, DIE VON	DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN	
SIND UND IHRE NU	JTZUNG -	§ 9 (1) 10 Bau GB
S A	von der Bebauung freizuhalter Flächen S=Sichtfläche A=Anbauverbotszone	nde
VERKEHRSFLÄCHEN	N	§ 9 (1) 11 Bau GB
	Straßenverkehrsfläche	•
	Straßenbegrenzungslinie	
G/R	Geh- und Radweg	
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 (1) 15 Bau GB
-	Öffentliche Grünflächen (Parko	inlage) -
FLÄCHEN ZUM ANF	PFLANZEN VON BÄUMEN UND	
STRAUCHERN UND DIE BINDUNG ZUR	ERHALTUNG VON BÄUMEN UND	9 9 (1) 25a Bau GB
S'TRAUCHERN		§ 9 (1) 25b Bau GB
0 0 0 0 0 0 0 0 0	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung	
\odot	Erhaltung von Bäumen	
FESTSETZUNG DER	HÖHENLAGE	§ 9 (2) Bau.GB
FH.max.= 9,00m	Firsthöhe (als Höchstgrenze)	§ 16 BauNVO
Grenze des räumli	chen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes No 1 der	
	Stadt Parchim	§ 9 (7) Bau.GB
VERSORGUNGSFLÄC	CHEN .	§ 9(1) 12 BauGB
	Elektrizität, Trafostation 630 KVA	
ABWASSERBESEITI(GUNG	
	Abwasser	§ 9 (1) 14 Bau GB
WASSERVERSORGUN	NG	§ 9 (1) 13 Bau GB
	Wasser	
- -	H vorhandene Hochspannungs	deitungen
-	F vorhandene Freileit ung – Fl	,
	Mit Geh-, Fahr-und Leitungsr	
	zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 Bau GB
Verfahrens	svermerke	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach 08.09.90 durchgeführt worden. Auf Bes
Getiet: Arbeitsstätten- und Gewerbegebiet - Möderitzer Weg" (nordwestlich der Stadt Parchim, direkt an der B 321)		vom
tretung vom 03.09.90 Die o	Aufstellungsbeschlusses der Stadtver- ortsübliche Bekanntmachung des Auf- durch Abdruck	Die von der Planung berührten Träger mit dem Schreiben vom 14.11.90 zur Abg gefordert worden.

Parchim, den 19.04.91

BauGB in Verbindung mit 94 Abs. 3 Bau 100 20 the ingentioniste-

rium des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolger am 20.12.90

Die Stadtvertretung hat am 0.702.51den Entwurf des Gebautings la-

nes mit Begründung beschlossen und zur Australia gestigent.

TEIL -B- TEXT SATZUNG

- 1. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG
- 1.1 EINFRIEDUNGEN
- Einfriedungen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete und der parallel verlaufenden straßenseitigen Baugrenze sind bis zu einer Höhe von 0,70m, bezogen auf die Höhe de Fahrbahn der angrenzenden Straßenfläche, zulässig. Höhere Einfriedungen sind nur in einem Mindestabstand von 5,00m zur
- zugehörigen Straßenbegrenzungslinie zulässig. Vorwiegend sind die Einfriedungen als Hecke auszuführen.
- 1.2 WERBUNG
 - Werbeanlagen und Hinweisschilder sind nur bis zur Höhe der Traufe zulässig. Im Bereich der beiden Zufahrten ist eine Gemeinschaftsanlage anzulegen. Einzelne Werbeflächen dürfen einseitig 3m² und beidseitig 6m² nicht überschreiten. Die Oberkante der Werbeanlagen darf eine Höhe von 5,00m über Geländehöhe nicht überschreiten.
- 13 BAUKÖRPER
- Für alle Nutzer wird das Satteldach vorgeschrieben. Die Dachneigung wird mit 25° bis 35° festgelegt.

 Alle Bauwerke auch Lagerhallen sind geschlossen zu gestalten.
- 2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG
- 2.1. Die Gebäude sind in ihrer Geschossigkeit differenziert zu gestalten. Für den vorgesehenen Standort sind überwiegend eingeschössige Gebäude vorzusehen. Gegebenenfalls können auch zweigeschossige Gebäude geplant werden.
- 2.2 Die max. zulässige Firsthöhe wird mit 9,00m über der bestehenden Geländehöhe (OKT) festgesetzt.
- 2.3 Für die Berechnung der GFZ wird bei Geschossen ohne Zwischendecke 3,50m zugrunde gelegt.
- 2.4 In der festgesetzten Bauweise gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise Baulängen von mehr als 50,00m sind zulässig.
- 2.5 Innerhalb der als "von der Bebauung freizuhaltende Flächen" festgesetzten Anbauverbotszone (A) ist die Errichtung von Hochbauten jeder
- Art (auch Werbeanlagen) unzulässig. 2.6 Innerhalb der als "von der Bebauung freizuhaltende Flächen" festgesetzten Sichtflächen (S) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art sowie die Bepflanzung und Einfriedung miteiner Höhe von mehr als 0,70m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzu-
- 2.7 Innerhalb des Bereiches zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze ist die Herstellung befestigter Flächen (z.B. Stellplätze, Lagerflächen) mit Ausnahme notwendiger Grundstückszufahrten und Eingangsbereiche unzulässig. Sie sind als Grünflächen mit Baum-, Busch- oder Staudengruppen zu gestalten.
- 2.8 Innerhalb des Gewerbegebietes ist ein vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung eingefügt und die Erschließung gesichert ist.
- Es darf keine öffentlichen Belange beeinträchtigen, darunter – nicht den Darstellungen des Bebauungsplanes widersprechen, – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen,
- keine unwirtschaftlichen Aufwendungen enthalten, - die Wasserwirtschaft nicht gefährden,
- den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Denkmalschutz nicht wesentlich beeinträchtigen, - das Orts- und Landschaftsbild nicht störend beeinträchtigt.
- 2.9 Für die Errichtung der Gebäude und Anlagen gilt der Bebauungsplan mit all seinen Teilen. Jeder Bauwillige hat die darin festgeschriebenen Auflagen einzuhalten.
- 2.10 Alle Bauherren haben bis zur endgültigen Nutzung des zugewiesenen Baulandes eine Zwischennutzungskonzeption vorzulegen.
- 2.11 Es ist eine hohe Flächenausnutzung bei einem geringstmöglichen Ver-
- 2.12 Die Flächen hinsichtlich Straßen, Rad- und Gehwegen, laut Bebauungsplan, werden durch die Stadt bis zurjeweiligen Grundstücksgrenze erschlossen und erhalten. Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht obliegt den Anliegern.

- Die Erschließung für die Vermund Entsorgungsleitungen erfolgt durch Stadt bzw. durch die Träger öffentlicher Belange bis zu den Anschlußpunkten (im öffentlichen Bereich liegend, Grundstücksgrenzen oder Hausanschlüssen) enisprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13 Stellplätze für den runenden Verkehr, Eigen- und Kundenbedarf, sind in ausreichender Anzahl, auf dem durch die Bauwilligen erworbenen Gelände einzurichten. Über Stellplätze im öffentlichen Bereich entscheidet die Stadt.
- 2.14 Veränderungen an errichteten und bestehenden Bauten und Anlagen, Erschließungen, Grünbereichen, Werbeträgern, Farben und Anstrichen sind genehmigungspflichtig.
- 2.15 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt für andere als vorgesehene Zwecke genutzt werden.
- 216 Für die Ordnung, Sicherheit, Pflege und Unterhaltung seines Grundstückes und der Betauung einschließlich der Grundstücksgrenzen, Einfriedung und Bepflanzung, ist jeder Eigentümer selbst verantwortlich. Es gilt die Stadtordnung
- 2.17 Die Baugrenze wird mit 8,00m von der Straßenkante festgelegt.
- 2.18 Für die bauliche Nutzung gilt § 8 der BauNVO mit folgenden . Ausschließungen : - Tankstellen mit mehr als 6 Zapfsäulen – Vergnügungsstätten jeglicher Art
- 2.19 Im Sinne des § 176 EauGB wird ein Baugebot erlassen. Die Frist bis Baubeginn beträgt 12 Monate.
- ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE / LAND-SCHAFTSPFLEGE
- 3.1 Festgesetzte Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach \$ 9(1) 25a Bau GB Alle nichtbebauten Flächen sind zu begrünen. Für 4 Fahrzeugstellplätze ist jeweils ein Laubbaum, mit einem Stammdurchmesser von 4cm, zu pflanzen.
- 3.2 Die nach §9(1)25c BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nach § 9(1)25b Bau GB dauernd zu
- 3.3 Die Anpflanzungen nach Bebauungsplan sind vom jeweiligen Eigentümer(§ 9 (1) 25 BauGB) nach Baubeginn innerhalb von 2 Jahren bzw. nach Erwerb oder Erfolgter Umlage nach 3Jahren mit Laubbäumen, wobei der Stammau-chmesser mindestenst 4cm betragen muß, vorzu-
- 4. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN
- Die Forderungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz und der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sind einzuhalten. Im Gewerbegebiet betragen die Immissionsrichtwerte -tagsüber 65 d3 (A)
- nachts 50 d3 (A) Der äquivalente Dauerschallpegel ist nach dem "Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm" zu ermitteln.

Regelquerschitt Q 1

für die Bauklasse III der Kategorie B III

Kategorie BIII — Hauptverkehrsstraße zul Geschwindigkeit

≤70 km/h S - Sicherheitsraum

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung
Beschluß der Stadtvertretung
auGB von der frühzeitigen Bürgen Bürgeit vom 26.02.91 bis zum 28.03.91 während der Dienststunden nach 9 3

Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Stadtvertretung vom 18.04.91 gebilligt.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Ahre

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend micht 」 1640 b-512.113-02.07.

fahrens-Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (\$215Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Eriöschen (\$44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am.13.10.91in Kraft getreten. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Bau GB of am 20.6.91 dem Herrn Innenminister des Landes Mecklenburg

- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben vorlier in der Fassung vom 8. Dez Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt von 2000 in des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dez 1986 (BG Bl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XI Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BG Bl. 1990 I S 885, 1122) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBLI Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 18.4.91 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 für das Gewerbegebiet-Möderitzer Weg, bestehend aus der Planzeichnung Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Ausle gungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protekoll geltend gemacht werden können, am 18.02.91 in der SVZ Parchim, den 04.04.91

siegelüngsgrad anzustreben.

gungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
am 04.04.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worder

Parchim, den 29.04.91

Parchim, den 10.10.91